

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN



Datenschutzreglement

vom 30. Mai 2013

Die Einwohnergemeinde Freimettigen erlässt gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986
- das Organisationsreglement vom 24. November 2011

nachfolgendes

Datenschutzreglement

Listen:

a) Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

	<p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f) Zuständigkeit	<p>Art. 6 Die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<p>Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none">a) neuer Wohnort nach Wegzug,b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,c) Titel,d) Sprache. <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<p>Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>⁴Die jährliche Ausgabenkompetenz der Aufsichtsstelle richtet sich nach Art. 14 der kantonalen Datenschutzverordnung.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<p>Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>

b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 13 Für Listenauskünfte, welche nach bisherigem Recht erteilt wurden, wird auf ein schriftliches Gesuch und auf eine Verfügung verzichtet.
Inkrafttreten	Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. ² Es hebt das Datenschutzreglement vom 09. Dezember 1988 auf.

Die Versammlung vom 30. Mai 2013 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN
Der Präsident


Arthur Vifian

Die Sekretärin


Irene Locher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. April 2013 bis 29. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2013 bekannt.

Freimettigen, 11. Juni 2013

Die Gemeindeschreiberin


Irene Locher